

BVSK-RECHT AKTUELL – 2020 / KW 36

- **Aufleuchten einer Warnleuchte stellt keinen Mangel dar, kein Unterlassungsanspruch gegen Autohaus bei Werbepostsendung**
OLG Frankfurt a. Main, Urteil vom 20.12.2019, AZ: 24 U 57/19

In der Angelegenheit, mit welcher sich das OLG Frankfurt in zweiter Instanz beschäftigen musste, ging es zum einen darum, dass der Kläger beim verklagten Händler einen Neuwagen erworben hatte. Dieser war mit einer Automatikfunktion ausgestattet, welche dafür sorgt, dass beim Ausschalten des Motors die Feststellbremse angezogen wird. Die Funktion ist abschaltbar, woraufhin dann eine gelbe Kontrollleuchte im Armaturenbrett aufleuchtet. Der Kläger sah dies als Mangel an. Bei vergleichbaren Fahrzeugen anderer Hersteller sei eine solche Kontrollleuchte nicht verbaut. ... ([weiter auf Seite 2](#))

- **Erhöhter Kraftstoffverbrauch als Sachmangel eines Gebrauchtfahrzeugs**
LG München II, Urteil vom 15.05.2020, AZ: 13 O 4777/16

Am 06.10.2015 erwarb der Kläger von dem beklagten Kfz-Händler einen gebrauchten Toyota Yaris für 16.610,00 €. Das Fahrzeug wurde am 13.08.2014 zum ersten Mal zugelassen. Es wies eine Laufleistung von 4.247 km auf und es handelte sich um ein Hybridfahrzeug (kombinierter Antrieb aus Verbrennungs- und Elektromotor). ... ([weiter auf Seite 4](#))

- **Zur Erstattung von UPE-Aufschlägen, Kleinersatzteilen und weiterer Reparaturkosten**
AG Geilenkirchen, Urteil vom 25.06.2020, AZ: 10 C 505/19

Die Parteien streiten um weitergehenden Schadenersatz nach einem Verkehrsunfall vom 25.11.2019. Die vollumfängliche Haftung der Beklagten steht dem Grunde nach außer Streit. Der Kläger rechnet den Schaden auf Gutachtenbasis ab, die Beklagte kürzte die im Gutachten kalkulierten Positionen „Heckklappe Instandsetzen“, UPE-Aufschläge und den Aufschlag für Kleinersatzteile. ... ([weiter auf Seite 6](#))

- **Nebenkosten des Sachverständigenhonorars sind in Anlehnung an das JVEG zu erstatten**
AG Hannover, Urteil vom 13.05.2019, AZ: 567 C 13438/18

In diesem Verfahren entschied das AG Hannover über das restliche Sachverständigenhonorar. Dabei klagte der Sachverständige selbst aus abgetretenem Recht gegen die Haftpflichtversicherung des Schädigers. Die Einstandspflicht der Beklagten ist dem Grunde nach klar. ... ([weiter auf Seite 7](#))

- **Aufleuchten einer Warnleuchte stellt keinen Mangel dar, kein Unterlassungsanspruch gegen Autohaus bei Werbepostsendung**
OLG Frankfurt a. Main, Urteil vom 20.12.2019, AZ: 24 U 57/19

Hintergrund

In der Angelegenheit, mit welcher sich das OLG Frankfurt in zweiter Instanz beschäftigen musste, ging es zum einen darum, dass der Kläger beim verklagten Händler einen Neuwagen erworben hatte. Dieser war mit einer Automatikfunktion ausgestattet, welche dafür sorgt, dass beim Ausschalten des Motors die Feststellbremse angezogen wird. Die Funktion ist abschaltbar, woraufhin dann eine gelbe Kontrollleuchte im Armaturenbrett aufleuchtet. Der Kläger sah dies als Mangel an. Bei vergleichbaren Fahrzeugen anderer Hersteller sei eine solche Kontrollleuchte nicht verbaut.

Des Weiteren monierte der Kläger, dass er trotz einer gegenteiligen Aufforderung weiterhin von der Beklagten Werbung per Briefpost erhielt. Die Werbung war adressiert an die Adresse „An die Autofahrer des Hauses Straße 1, Stadt 1“. Der Kläger wollte von der Beklagten keine Werbepost mehr erhalten, an seinem Briefkasten brachte er allerdings keinen Hinweis an, dass Werbung nicht erwünscht sei.

Nachdem das LG Darmstadt (Urteil vom 06.03.2019, AZ: 8 O 175/18) zwar keinen Sachmangelanspruch auf Klägerseite sah, allerdings einen Unterlassungsanspruch im Hinblick auf die zugestellte Werbung der Beklagten, gingen beide Parteien in Berufung. Vor dem OLG Frankfurt verlor der Kläger. Weder habe er Ansprüche aus Sachmangel noch könne er von der Beklagten Unterlassung wegen der zugestellten Werbung verlangen.

Aussage

Bezüglich der Kontrollleuchte stellte das OLG Frankfurt zunächst fest, dass es darauf ankomme, ob das verkaufte Fahrzeug sich für die gewöhnliche Verwendung eignet oder eine Beschaffenheit aufweist, welche bei Sachen der gleichen Art üblich ist und die der Käufer nach der Art der Sache auch erwarten könne.

In Bezug auf Fahrzeuge ist von der Eignung für die gewöhnliche Verwendung dann auszugehen, wenn sie nach ihrer Beschaffenheit keine technischen Mängel aufwiesen, die die Zulassung zum Straßenverkehr hindern oder die Gebrauchsfähigkeit aufheben oder beeinträchtigen würden.

Dass sich der Kläger von der Warnmeldung gestört fühle, begründe keinen Mangel. Daran ändere sich auch nichts dadurch, dass das vom Kläger beauftragte private Gutachten zu dem Ergebnis kam, die Warnmeldung könnte irritieren. Die Kontrollleuchte erfülle eine Warnfunktion, sodass es nicht zu Irritationen kommen könne, weil keine Störung vorliege.

Zwar müsse beim Vorliegen eines Mangels herstellerübergreifend geprüft werden, schlussendlich liege jedoch keine irritierende Fehlermeldung vor, sondern eine funktionsfähige Warnmeldung. Diese sei dazu geeignet, den Fahrzeugführer darauf hinzuweisen, dass die Feststellbremse manuell betätigt oder die Automatik aktiviert werden muss, um ein Wegrollen des Fahrzeugs bei abgestelltem Motor zu verhindern.

Hinsichtlich der unlauteren Werbung stellte das OLG Frankfurt fest, dass gemäß § 823 Abs. 1 BGB eine Gesamtbetrachtung erfolgen müsse. Die Interessen der Beklagten müssen gegen Interessen des Klägers abgewogen werden. Zu würdigen seien sämtliche Umstände des Einzelfalls – insbesondere unter Beachtung der Grundsätze der Verhältnismäßigkeit.

Die schutzwürdigen Belange des Klägers würden im konkreten Fall die Belange der Beklagten, entsprechend zu werben, nicht überwiegen. Für den Kläger liege eine sehr geringfügige Belästigung durch die Postwurfsendung vor. Er habe Werbung von der Beklagten lediglich zweimal in zwei Jahren erhalten.

Umgekehrt wäre die Beklagte gezwungen, im Wohnbezirk des Klägers jede Werbemaßnahme durch nicht personalisierte Postwurfsendungen komplett einzustellen. Weder der Beklagten noch dem zustellenden Unternehmer sei es im Hinblick auf den erforderlichen Zeitaufwand zumutbar, bei jeder Wohnanschrift einen Listenabgleich mit individuellen Sperrvermerken vorzunehmen und zugleich die Werbesendung dahingehend zu überprüfen, ob diese tatsächlich dem Widerspruch unterliege.

Zu berücksichtigen sei auch, dass solche Postwurfsendungen nicht grundsätzlich unzulässig seien, sondern auch dem Interesse des Verbrauchers dienten, über das Leistungsangebot des werbenden Unternehmers einen Überblick zu erhalten.

Der Kläger hatte auch kein Schild „Bitte keine Werbung“ an seinem Briefkasten angebracht. Demgemäß sei der Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Klägers durch die zugestellte Werbung hier als geringfügig zu bewerten. Die seltene Postwurfsendung der Beklagten könne durch den Kläger ohne Weiteres aussortiert werden. Dem Kläger stehe es auch frei, ein Hinweisschild an seinem Briefkasten anzubringen, dass er Werbung der Beklagten nicht mehr erhalten möchte.

Praxis

Offensichtlich war das Verhältnis zwischen dem Kläger und dem in Anspruch genommen Autohaus nicht mehr das Beste. Das OLG Frankfurt urteilte allerdings praxisnah und sah hier keinen ausreichenden Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Klägers durch den Einwurf von Werbepost der Beklagten.

Anders als das LG Darmstadt sah es mithin keinen Unterlassungsanspruch als gegeben an. Andernfalls wäre dies einem faktischen Werbepostverbot für die Beklagte im Zustellbezirk, in welchem der Kläger wohnte, gleichgekommen. Hier waren auch noch die Interessen anderer Empfänger zu berücksichtigen, welche durchaus die Zusendung von Werbepost zur Information wünschten.

Bezüglich der Kontrollleuchte stellte das OLG Frankfurt zu Recht fest, dass es dem Hersteller vorbehalten bleibe, eine solche durchaus sinnvolle Warnfunktion einzubauen und auch optisch hervorzuheben. Es handle sich hierbei nicht um eine irritierende Fehlmeldung, sondern um eine funktionierende und durchaus sinnvolle Warnmeldung. Ein Mangel war darin jedenfalls nicht begründet.

- **Erhöhter Kraftstoffverbrauch als Sachmangel eines Gebrauchtfahrzeugs**
LG München II, Urteil vom 15.05.2020, AZ: 13 O 4777/16

Hintergrund

Am 06.10.2015 erwarb der Kläger von dem beklagten Kfz-Händler einen gebrauchten Toyota Yaris für 16.610,00 €. Das Fahrzeug wurde am 13.08.2014 zum ersten Mal zugelassen. Es wies eine Laufleistung von 4.247 km auf und es handelte sich um ein Hybridfahrzeug (kombinierter Antrieb aus Verbrennungs- und Elektromotor).

Der Verkäufer auf Beklagtenseite hatte den Kläger bei den Verkaufsgesprächen auf den niedrigen Verbrauch verwiesen. Dem Kläger wurde ein Datenblatt des Fahrzeugherstellers vorgelegt, auf dem ein kombinierter Durchschnittsverbrauch für Fahrten inner- und außerorts mit 3,3 l bis 3,6 l auf 100 km angegebenen war.

Allerdings rügte der Kläger am 29.04.2016 bei einem Kilometerstand von 10.900 km, dass der Verbrauch deutlich höher als 3,5 l auf 100 km läge – nämlich bei 5,4 l auf 100 km. Erneut rügte er diesen Umstand per Schreiben vom 15.07.2016, in welchem er den Beklagten auch zur Nacherfüllung bis 17.08.2016 aufforderte. Letztendlich erklärte der Kläger den Rücktritt vom Kaufvertrag und forderte zur Rückzahlung des Kaufpreises auf. In diesem Zusammenhang trug er weiter vor, er habe nach dem 29.04.2016 den Verbrauch selbst gemessen und dabei festgestellt, dass dieser bis zu 6,8 l/100 km betrage. Darin sah der Kläger einen Mangel.

Der Beklagte stritt einen solchen Mangel ab. Das Fahrzeug habe keinen höheren als den vom Hersteller angegebenen Kraftstoffverbrauch (3,3 l bis 3,6 l/100 km). Der im Bordcomputer gespeicherte Wert von 5,4 l/100 km sei nicht relevant, da dieser durch das individuelle Fahrverhalten des Klägers beeinflusst sei. Die Klage blieb erfolglos.

Aussage

Das LG München sah auf Klägerseite keinen Anspruch auf Rückabwicklung als gegeben an, da das streitgegenständliche Fahrzeug nicht mangelbehaftet war.

Zwar sei im Hinblick auf die im Datenblatt enthaltenen Aussagen zum Kraftstoffverbrauch davon auszugehen, dass es sich um Beschaffenheitsvereinbarungen im Sinne des § 434 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BGB handelte. Der Kläger als Käufer konnte auch das Vorhandensein dieser Beschaffenheit erwarten. Hierbei seien die Angaben des Herstellers dem Beklagten bzw. dessen Verkäufer gemäß § 166 Abs. 1 BGB (Wissenszurechnung) zurechenbar.

Zur Frage des Vorliegens eines Mangels stellte das LG München indes fest:

„Für das Vorliegen eines Mangels in Gestalt eines Kraftstoffmeherverbrauchs kommt es nicht darauf an, ob die vom Käufer bei Betrieb des Fahrzeugs im Straßenverkehr erzielten Verbrauchswerte die Herstellerangaben überschreiten. Denn der tatsächliche Verbrauch hängt vom individuellen Fahrverhalten und vom Alter und Zustand des Fahrzeugs ab. Die Verbrauchsangaben sind daher nicht so zu verstehen, dass sie jederzeit und unter allen Umständen im Straßenverkehr erreicht bzw. eingehalten werden. Sie sind vielmehr so zu verstehen, dass die Verbrauchsangaben bei einer den gesetzlichen Vorgaben für eine Fahrzeugzulassung entsprechenden Prüfung auf einem genormten Prüfstand jederzeit reproduzierbar sind (vgl. OLG Hamm, Urt. v. 07.02.2013 – I-28 U 94/12, NJW-RR 2013, 1146). Im Hinblick auf die dabei gemessenen Werte ist weiter zu beachten, dass ein serienmäßig hergestelltes Kraftfahrzeug zwar einem geprüften und zugelassenen Fahrzeugtyp entspricht, es aber trotz Baugleichheit technisch nicht zu vermeidende kleine Unterschiede gibt. Vor diesem Hintergrund liegt ein Mangel nur dann vor, wenn der gemessene Verbrauch um eine Toleranzgrenze von mehr als 10 % über der Herstellerangabe liegt (vgl. BGH, Beschl. v. 08.05.2007 – VIII ZR 19/05, NJW 2007, 2111 Rn. 3 f.).“

Im konkreten Fall beauftragte das Gericht einen Gutachter, der hier das Fahrzeug labormäßig untersuchte und den Kraftstoffverbrauch ermittelte – dies auf einem genormten Rollenprüfstand durch den TÜV Pfalz. Das Ergebnis der Untersuchung war, dass das Fahrzeug einen kombinierten Verbrauch in Form eines Mittelwerts von 3,57 l/100 km aufwies. Der Gutachter ermittelte anhand der als einschlägig benannten Regelungen - Verordnung (EG) Nr. 715/2007 und Regelung Nr. 101 der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UN/ECE R 101), dort Anhang 8 Nr. 5.1. unter Berücksichtigung der dort vorgeschriebenen Fahrzyklen und Prüfbedingungen.

In diesem Zusammenhang monierte die Klägerseite weiter, der Sachverständige habe keine Messungen der Energieflüsse des Elektroantriebs vorgenommen. In Folge sei dann keine Korrektur der Einzelverbrauchswerte erfolgt.

Der Sachverständige setzte sich allerdings mit diesem Einwand auseinander und kam zusammengefasst zu dem Ergebnis, dass nicht von einem erheblichen Korrekturbedarf wegen des Ladezustands und damit im Ergebnis auch nicht mit erheblichen Abweichungen zu rechnen sei. Das Fahrzeug sei vor Beginn der Messungen dadurch vorkonditioniert worden, dass es den Prüfvorgaben gemäß den Normzyklus zweimal durchfahren habe. Zugleich sei unstrittig gewesen, dass das Fahrzeug im technisch einwandfreien Zustand gewesen sei und bei der Untersuchung keine technischen Mängel festgestellt worden seien. Demnach sei davon auszugehen, dass der Elektroantrieb und die Batterie ordnungsgemäß funktioniert hätten und die Batterie sich in einem für den Straßenverkehr ordnungsgemäßen Ladezustand befunden habe.

Um auch eine Messung des Energieflusses durchführen zu können, so erklärte der Sachverständige, wäre es notwendig, das Fahrzeug mit einem Bauteil zu versehen, welches die Stromabnahme mittels einer Messzange ermögliche. Da der Kläger die Beweislast für das Vorliegen eines Mangels trage, obliege es diesem, sein Fahrzeug entsprechend nachrüsten zu lassen.

Diese Nachrüstung hatte der Kläger allerdings weder veranlasst noch dargelegt, dass er sie veranlassen werde. Somit bleibe der Kläger für seine Behauptung, eine erneute Messung unter Berücksichtigung des Energieflusses führe zu einem erheblich höheren kombinierten Verbrauchswert beweisfällig.

Letztendlich stellte das LG München fest, dass die Abweichungen zum niedrigsten im Datenblatt angegebenen Wert von 3,3 l auf 100 km maximal bei 8,18 % liege und damit unterhalb eines Toleranzbereichs von 10 %, innerhalb dessen kein Mangel vorliegt.

Praxis

Häufig wird in der Praxis verkannt, dass die Verbrauchsangabe der Hersteller unter Laborbedingungen ermittelt werden. Dies entspricht den gesetzlichen Vorgaben – insbesondere den EG-Richtlinien – und sorgt dafür, dass individuelle Einflüsse auf den Verbrauch (wie Fahrverhalten und Fahrzeugzustand) ausgeschlossen werden. Dadurch werden die Ergebnisse vergleichbarer und verobjektivierter.

Dies führt allerdings auch dazu, dass im realen alltäglichen Fahrbetrieb die Verbrauchswerte nicht selten deutlich höher liegen, als sie bei Verkauf beworben oder angegeben wurden. Darin liegt allerdings nicht automatisch ein Mangel.

Im konkreten Fall wurde mit erheblichem Aufwand tatsächlich der Verbrauch unter Laborbedingungen unter Berücksichtigung der vorgegebenen Messzyklen ermittelt. Danach stellte sich gerade keine erhebliche Abweichung (mehr als 10 %) heraus, sodass auch kein Rückabwicklungsanspruch auf Klägerseite gegeben war. Die Klage blieb erfolglos.

- **Zur Erstattung von UPE-Aufschlägen, Kleinersatzteilen und weiterer Reparaturkosten**

AG Geilenkirchen, Urteil vom 25.06.2020, AZ: 10 C 505/19

Hintergrund

Die Parteien streiten um weitergehenden Schadenersatz nach einem Verkehrsunfall vom 25.11.2019. Die vollumfängliche Haftung der Beklagten steht dem Grunde nach außer Streit. Der Kläger rechnet den Schaden auf Gutachtenbasis ab, die Beklagte kürzte die im Gutachten kalkulierten Positionen „Heckklappe Instandsetzen“, UPE-Aufschläge und den Aufschlag für Kleinersatzteile.

Aussage

Der Kläger hat zunächst Anspruch auf Zahlung weiterer 60,25 €. Die Position „Heckklappe Instandsetzen“ beruht dabei nicht auf einer fehlerhaften Einschätzung des Sachverständigen. Es sind keine Gründe ersichtlich, weshalb das Gutachten offensichtlich fehlerhaft sein sollte. Nach dem Unfall ließ sich die Heckklappe des streitgegenständlichen Fahrzeugs nicht mehr schließen, sodass eine Instandsetzung selbiger nicht fernliegend ist. Die Beklagte hätte näher darlegen müssen, weshalb der Heckklappenausschnitt nicht betroffen sein sollte.

Auch der Aufschlag von 2 % für Kleinersatzteile in Höhe von 21,69 € ist von der Beklagten zu tragen. Es sind zwar einzelne Kleinteile bereits in der Kalkulation des Sachverständigen enthalten, diese ist jedoch nicht abschließend. Bereits Kosten für Schmiermittel, Sprays und Ähnliches waren nicht in der Kalkulation des Sachverständigen aufgeführt. Der Nähe nach ist die Pauschale nicht zu beanstanden.

Zur Erstattbarkeit von UPE-Aufschlägen führt das Gericht aus:

„Weiterhin steht dem Kläger ein Anspruch auf Ersatz der UPE-Aufschläge in Höhe von 10 % der Ersatzteilkosten, auf welche abzüglich der obenstehenden Positionen hier noch 98,59 € entfallen, zu. Es besteht eine hinreichende Wahrscheinlichkeit, dass diese UPE-Aufschläge bei der tatsächlichen Durchführung der Reparatur in Kreis Heinsberg anfallen werden. Die pauschale Behauptung der Beklagten, dass dieses bei einer anderen Werkstatt nicht der Fall sei, ist insoweit nicht ausreichend. Sie hätte hierzu konkret vortragen müssen, dass diese Aufschläge bei anderen Werkstätten im Kreis nicht erhoben werden.“

Praxis

Allein die Tatsache, dass einzelne Kleinteile bereits in der Kalkulation eines Sachverständigen aufgeführt werden, führt nicht dazu, dass ein Kleinteilaufschlag von 2 % ungerechtfertigt ist. Insbesondere dann, wenn Hilfsmittel wie Schmiermittel und Sprays in der Kalkulation nicht aufgeführt sind, kann ein Kleinteilaufschlag angezeigt und begründet sein.

UPE-Aufschläge sind zu erstatten, wenn sie in der Region üblicherweise anfallen.

- **Nebenkosten des Sachverständigenhonorars sind in Anlehnung an das JVEG zu erstatten**

AG Hannover, Urteil vom 13.05.2019, AZ: 567 C 13438/18

Hintergrund

In diesem Verfahren entschied das AG Hannover über das restliche Sachverständigenhonorar. Dabei klagte der Sachverständige selbst aus abgetretenem Recht gegen die Haftpflichtversicherung des Schädigers. Die Einstandspflicht der Beklagten ist dem Grunde nach klar.

Diese regulierte bereits vorinstanzlich den Großteil des veranschlagten Honorars, allerdings nicht die restlichen 30,59 €. Mit seiner Klage begehrt der Sachverständige die Zahlung eben dieses Betrages. Die Beklagte wendet indes ein, der Sachverständige sei nicht aktivlegitimiert und hätte somit keinen Anspruch auf Zahlung.

Aussage

Die Klage ist begründet und die Beklagte hat die noch offenen Kosten zu zahlen. In seinen Ausführungen stellt das AG Hannover zunächst fest, dass die Klägerin aktivlegitimiert ist. Unstreitig hat die Beklagte vorgerichtlich unmittelbar mit der Klägerin korrespondiert und den geforderten Rechnungsbetrag teilweise reguliert.

„Dass die Beklagte sich bereits vorgerichtlich auf eine Unwirksamkeit der Abtretung berufen hat, ist weder vorgetragen noch ersichtlich. Durch ihr Verhalten hat die Beklagte damit bei der Klägerin schutzwürdiges Vertrauen dahingehend hervorgerufen, sie werde sich auch in einem späteren Zivilverfahren nicht auf ein etwaiges Fehlen der klägerischen Aktivlegitimation berufen. Die Berufung der Beklagten auf das Abtretungsverbot stellt damit ein widersprüchliches Verhalten (venire contra factum proprium) dar, das als unzulässige Rechtsausübung gemäß § 242 BGB unbeachtlich ist (vgl. Palandt-Grüneberg, 78. Aufl. 2019, § 242 Rn. 55).“

Bezüglich der Sachverständigenkosten stellt das AG Hannover fest, dass diese zu den mit dem Schaden direkt verbundenen Aufwendungen gehören. Demzufolge sind auch die Kosten für den Sachverständigen gemäß § 249 Abs. 2 S. 1 BGB durch den Schädiger zu ersetzen. Dabei muss beachtet werden, dass nur jene Kosten zu ersetzen sind, die auch zur Wiederherstellung erforderlich sind.

„Als erforderlich sind diejenigen Aufwendungen anzusehen, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten tätigen würde.“

Dabei sei auch immer auf die individuelle Erkenntnismöglichkeit des Geschädigten abzustellen. Er sei zwar stets gehalten, den wirtschaftlich günstigsten Weg der Schadenbehebung zu gehen, sei jedoch nicht verpflichtet, intensive Marktforschung zu betreiben. Nur wenn der Geschädigte erkennen kann, dass der von ihm ausgewählte Sachverständige Preise für seine Tätigkeit verlangt, welche die in der Branche üblichen Preise deutlich übersteigen, gebietet es das schadenrechtliche Wirtschaftlichkeitsgebot, einen zur Verfügung stehenden günstigeren Sachverständigen zu beauftragen.

Das veranschlagte Grundhonorar wurde durch die Beklagte in seiner Höhe nach nicht angezweifelt. Die veranschlagten Nebenkosten seien jedoch ihrer Höhe nach überzogen.

In der Ausübung seiner tatrichterlichen Schätzung gemäß § 287 ZPO greift das AG Hannover vorwiegend auf die Bestimmungen des JVEG zur Bemessung der richtigen Nebenkosten zurück. Da die Bestimmungen des JVEG für jedermann mühelos zugänglich sind, bilden sie

bezüglich der Nebenkosten einen tauglichen Rahmen dafür, welche Kosten für einen Geschädigten im Einzelfall erkennbar überhöht sind.

So erkennt das Gericht an, dass Nebenkosten, die im Einklang mit dem JVEG stehen bzw. nicht deutlich überhöht sind – also nicht mindestens 20 % mehr als die einzelnen Beträge des JVEG aufweisen – erforderlich sind.

Ausdrücklich wird durch das Gericht auf eine Ausnahme der einzelnen Kostenpositionen hingewiesen. Fahrkosten des Sachverständigen seien nicht mit 0,30 €/ km, sondern mit 0,70 €/ km zu berechnen.

Darüber hinaus sind Fremdleistungen, die der Sachverständige selbst in Anspruch genommen hat und die ihm seinerseits in Rechnung gestellt worden sind, ohne Weiteres erforderlich und somit auch ersatzfähig. Anhand der konkreten Rechnung kann der Sachverständige darlegen, dass diese Kosten tatsächlich entstanden sind. Zu diesen Kosten gehören z.B. jene des Abrufs einer Onlinereinstwertbörse.

Praxis

Das Urteil des AG Hannover stärkt die Position von Sachverständigen bei der Durchsetzung von Honorarstreitigkeiten. Es nimmt bereits dann eine Aktivlegitimierung an, wenn vorinstanzlich ein Teil des Honorars durch die gegnerische Haftpflichtversicherung beglichen wurde.

Wie auch der weit überwiegende Teil der Rechtsprechung nimmt das AG Hannover eine Nebenkostenabrechnung in Anlehnung an das JVEG an.

Die einzelnen Nebenkostenpositionen, die durch das JVEG vorgegeben werden, sind auch in der Honorartabelle des BVSK zu finden. Seit einigen Jahren verzichtet der BVSK nunmehr darauf, eigene Werte in Bezug auf die Nebenkosten zu ermitteln, sondern gibt die einschlägigen Nebenkostenpositionen an seine Mitglieder weiter. Somit genießt sowohl das Grundhonorar nach der Tabelle des BVSK als auch die Nebenkosten – in Anlehnung an das JVEG – eine große Rechtssicherheit.